



Gemeinderatssitzung

7. Sitzung

Termin	Donnerstag, 10. Dezember 2015
Ort	Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock
Beginn	18.35 Uhr
Ende	22.45 Uhr

Vorsitz	Bürgermeister Thomas Widrich (VP Melk)
Teilnehmer/innen	
Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat/rätin	Jürgen Eder (SPÖ) DI Sandra Hörmann (VP Melk) Anton Linsberger (VP Melk) Peter Rath (VP Melk) Adolf Salzer (VP Melk) Emmerich Weiderbauer, LAbg. (Grüne Melk), kommt um 18.55 Uhr vor TOP 02 Ing. Wolfgang Zehethofer (VP Melk)
Gemeinderat/rätin	Cigdem Ciftci (SPÖ) Leopold Emminger (SPÖ) Thomas Gruber (FPÖ) Helmut Grünberger (VP Melk) Thomas Heher (SPÖ), verlässt die Sitzung um 21.35 Uhr während TOP 17 Berta Höller-Kienegger (Grüne Melk) Franz Hofbauer (VP Melk) Andreas Lechner (VP Melk) Beatrix Leeb (VP Melk) Ferdinand Luger (VP Melk), kommt um 19.55 Uhr während TOP 10 Dr. Heidegund Niederer (Grüne Melk) Franz Ofner (FPÖ) Michael Preinreich (SPÖ) Peter Pruzina (Grüne Melk) Franz Schmutz (VP Melk) Bettina Schneck (Grüne Melk) Ing. Gerhard Schuberth (VP Melk) Patrick Strobl (VP Melk) Simon Widrich (VP Melk) Ing. Ernest Wiesinger (VP Melk)
Schriftführer	Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung	Öffentlicher Sitzungsteil
01	Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 30. November 2015 Bürgermeister Thomas Widrich
02	Geschäftsjahr 2014, Bericht: 1) Arena Melk GmbH 2) MEKIV 3) Melker GrundstücksgesmbH Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

- 03 MEKIV, Übernahme von Geschäftsanteilen durch die Melker GrundstücksgesmbH., Gruppenbesteuerung**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 04 Stadtbücherei Melk, Tarifordnung, Änderung**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 05 Änderung des Flächenwidmungsplanes**
Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann
- 06 Karl Gundacker, Liegenschaft EZ 169, KG Melk, Dienstbarkeit, Löschungserklärung**
Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann
- 07 Josef Humer, Liegenschaft EZ 848, KG Melk, Pfand- und Wiederkaufsrecht, Löschungserklärung**
Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann
- 08 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, ABA Melk, BA 28, Kanalsanierung im Zuge des Hochwasserschutzes Melk, Zusicherung von Fördermitteln, Annahme**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 09 Änderung der Wasserabgabenordnung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 10 Änderung der Kanalabgabenordnung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 11 Flüchtlingswesen, Bericht**
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 12 Stadtarchiv, Aufkündigung Depositumsvertrag Harrer**
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 13 Melker Musikvereine, Jahresförderung**
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 14 Evangelische Pfarrgemeinde, Subventionsansuchen**
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 15 Aufschließungsabgabe, Verordnung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 16 Rettungsdienstbeitrag 2016**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 17 Voranschlag 2016 inklusive Potentiale aus Projekt „Stadt Melk hat Zukunft“**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 18 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 3. Sitzung vom 29. September 2015**
Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Thomas Heher
- 19 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 4. Sitzung vom 30. November 2015**
Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Thomas Heher

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Personalangelegenheiten

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass von der Fraktion „Grüne Melk“ vor Sitzungsbeginn drei Dringlichkeitsanträge und von der Fraktion „FPÖ Melk“ ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht worden sind:

1) Fraktion „FPÖ Melk“, Reduktion der Bezüge der Mandatare:

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Gemeinderat Franz OFNER

Zur Dringlichkeit melden sich die Stadträte Jürgen EDER und Peter RATH zu Wort.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrags ergibt bei 2 Stimmenthaltungen (durch die Gemeinderätinnen Beate HÖLLER-KIENEGGER und Bettina SCHNECK, dies gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 4 Stimmen für die Dringlichkeit (alle Mandatare der FPÖ und die Gemeinderäte Dr. Heidegund NIEDERER und Peter PRUZINA) 21 Stimmen gegen die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der VP Melk und der SPÖ). Der Dringlichkeitsantrag findet daher keine Mehrheit.

2) Fraktion „Grüne Melk“, Reduktion der Bezüge der Mandatare:

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Gemeinderat Peter PRUZINA

Zur Dringlichkeit melden sich die Stadträte Jürgen EDER und Peter RATH sowie die Gemeinderäte Franz OFNER und Patrick STROBL zu Wort.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrags ergibt 6 Stimmen für die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der GRÜNEN und der FPÖ) und 21 Stimmen gegen die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der VP Melk und der SPÖ). Der Dringlichkeitsantrag findet daher keine Mehrheit.

3) Fraktion „Grüne Melk“, Wachau Kultur Melk: Förderungen

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Gemeinderätin Dr. Heidegund NIEDERER

Zur Dringlichkeit meldet sich Stadtrat Peter RATH zu Wort.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrags ergibt bei 5 Stimmenthaltungen (durch die Mandatare der SPÖ Melk, dies gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) 6 Stimmen für die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der GRÜNEN und der FPÖ) und 16 Stimmen gegen die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der VP Melk). Der Dringlichkeitsantrag findet daher keine Mehrheit.

4) Fraktion „Grüne Melk“, Stadtbücherei: Leitung u. Beschäftigungsausmaß von Frau Lessmann

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Gemeinderätin Beate HÖLLER-KIENEGGER

Zur Dringlichkeit melden sich die Stadträte Jürgen EDER und Peter RATH sowie die Gemeinderäte Andreas LECHNER, Franz OFNER und Ing. Ernest WIESINGER zu Wort.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrags ergibt 11 Stimmen für die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der GRÜNEN, der SPÖ und der FPÖ) und 16 Stimmen gegen die Dringlichkeit (alle anwesenden Mandatare der VP Melk). Der Dringlichkeitsantrag findet daher keine Mehrheit.

01 Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 30. November 2015

Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

02 Geschäftsjahr 2014, Bericht:

- 1) **Arena Melk GmbH**
- 2) **MEKIV**
- 3) **Melker GrundstücksgesmbH**

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

1) Arena Melk GmbH:

Der Referent informiert über die am 27. August 2015 durchgeführte Generalversammlung, in der der der Prüfbericht des Abschlussprüfers Dr. Königer vorgelegen ist und der Jahresabschluss 2014 genehmigt wurde. Der Jahresabschluss 2014 und der Prüfbericht des Abschlussprüfers liegen dieser Sitzung vor.

Als Abschlussprüfer für 2015 wurde die Dr. Andreas Königer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 1070 Wien, zu gleichbleibenden Konditionen (€ 1.400,- exkl. Ust.) wiederbestellt.

Die Stilllegung der Gesellschaft gemäß § 95 GmbH-Gesetz (Übernahme durch die Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten) soll auf Empfehlung des Steuerberaters frühestens 2018/2019 umgesetzt werden.

Zu Wort meldet sich Gemeinderat Franz OFNER. Seine Frage hinsichtlich der ausgewiesenen Zuwendung in Höhe von € 236.000,- wird im Detail in der nächsten Sitzung aufgeklärt werden.

2) MEKIV:

Der Referent informiert über die Generalversammlung vom 24. September 2015, in der der Jahresabschluss 2014 genehmigt wurde, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn in Höhe von € 144.286,88 (2013: € 38.046,70) und den Bilanzgewinn in Höhe von € 278.998,05.

Der Jahresabschluss 2014 und der Prüfbericht des Abschlussprüfers liegen dieser Sitzung vor.

Zu Wort meldet sich Gemeinderat Franz OFNER.

3) Melker GrundstücksgesmbH:

Der Referent informiert über die Generalversammlung vom 10. September 2015, in der der Jahresabschluss 2014 genehmigt wurde und der Prüfbericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis genommen wurde.

Der Jahresabschluss 2014 weist einen Jahresverlust von € 68.517,04 (gegenüber € 94.034,27 im Jahr 2013) und einen Bilanzverlust von € 432.218,50 (gegenüber € 363.701,46 im Jahr 2013) aus.

Als Abschlussprüfer für 2015 wurde die Dr. Andreas Königer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 1070 Wien, zu gleichbleibenden Konditionen wiederbestellt. Der Jahresabschluss 2014 und der Prüfbericht des Abschlussprüfers liegen der Gemeinderatsitzung vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Berichte zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Antrag wird bei 2 Gegenstimmen (durch die Mandatäre der FPÖ Melk) von allen anderen anwesenden Mandatären die Zustimmung (26) erteilt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

03 MEKIV, Übernahme von Geschäftsanteilen durch die Melker GrundstücksgesmbH., Gruppenbesteuerung

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Der Referent informiert über die Anregung von Steuerberater Mag. Hans Peter Kohlberger, das Gruppenbesteuerungsmodell auf diese beiden Gesellschaften anzuwenden. Dies würde insgesamt eine wesentliche Steuerersparnis bedeuten.

Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass die Melker GrundstücksgesmbH., die derzeit 15% der Gesellschaftsanteile hält, die Mehrheitsanteile an der MEKIV erwirbt (zumindestens 51 %).

Mag. Hans Peter Kohlberger erläutert die steuerlichen Auswirkungen dieses Modells anhand der Zahlen des Geschäftsjahres 2014.

Der Aufsichtsrat der Melker Grundstücksges.m.b.H. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 der möglichen Übernahme der Gesellschaftsanteile der Stadtgemeinde Melk an der MEKIV im Ausmaß von 36% zugestimmt.

Antrag:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Der Abgabe der von der Stadtgemeinde Melk gehaltenen Gesellschaftsanteile an der MEKIV im Ausmaß von 36% an die Melker Grundstücksges.m.b.H. wird zugestimmt.
- 2) Der Übernahme der von der Stadtgemeinde Melk gehaltenen Gesellschaftsanteile an der MEKIV im Ausmaß von 36% durch die Melker Grundstücksges.m.b.H. wird zugestimmt.
- 3) Der Anteilskaufpreis in Höhe von € 18.904,- wird genehmigt.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Andreas LECHNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

04 Stadtbücherei Melk, Tarifordnung, Änderung

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Die Tarifordnung der Stadtbücherei Melk wurde zuletzt gesamtheitlich mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2010 mit Wirksamkeit 1. August 2010 festgelegt. Lediglich der Tarif „Jahreskarte Erwachsene“ wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2012 mit Wirksamkeit 1. Juli 2012 zwischenzeitlich mit € 30,- (statt € 28,-) neu festgelegt.

Nunmehr ist beabsichtigt, diese Tarifordnung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 wie folgt neu festzulegen:

	Einzelentlehnungen			
	Bücher Zeitschriften	Spiele	Hörbücher	DVD`s
Kinder bis 15 J.	€ 1,00 (0,60)	€ 1,50 (1,50)	€ 1,50 (1,50)	€ 2,50 (2,50)
Erwachsene	€ 1,50 (0,90)	€ 1,50 (1,50)	€ 1,50 (1,50)	€ 2,50 (2,50)

Dauerkarten für Bücher und Zeitschriften

ohne Einschränkung der Anzahl von Entlehnungen

Jahreskarte (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)

Kinder	€ 20,- (18,-)
Erwachsene	€ 45,- (30,-)
Familien	€ 55,- (42,-)

E-Medien (nur in Verbindung mit Jahreskarte)

Kostenlos

Einschreibgebühr

Kostenlos (bisher € 2,50)

Entlehnungsdauer:

Bücher, Zeitschriften	14 Tage
DVD`s	8 Tage
Spiele, Hörbücher	30 Tage

14 Tage
8 Tage
30 Tage

Säumnisgebühren:

Bücher, Zeitschriften, Spiele, Hörbücher: im Ausmaß der Höhe einer Einzelentlehnung je Überschreitungswochen,

DVD`s: € 1,00 je Überschreitungstag

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Neufestlegung der Tarifordnung für die Stadtbücherei mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 zu genehmigen.

Zu Wort melden sich die Stadträte Jürgen EDER und Emmerich WEIDERBAUER sowie der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Berta HÖLLER-KIENEGGER, Franz OFNER, Patrick STROBL und Ing. Ernest WIESINGER.

In seiner Wortmeldung stellt Stadtrat Emmerich WEIDERBAUER den Gegenantrag, anstelle der vorgeschlagenen Tarife der Jahreskarten für Erwachsene (€ 45,-) und Familien (€ 55,-) Tarife in Höhe von € 40,- (Jahreskarte für Erwachsene) und € 45,- (Jahreskarte für Familien) festzulegen.

Diesem Gegenantrag stimmen die fünf Mandatare der GRÜNEN Melk zu, Gemeinderat Andreas LECHNER enthält sich der Stimme (dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der FPÖ (22) stimmen gegen diesen Gegenantrag. Dieser Gegenantrag findet keine Mehrheit.

Bei der Abstimmung zum ursprünglichen Antrag enthalten sich die fünf Mandatare der GRÜNEN Melk der Stimme (dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der FPÖ (23) stimmen für diesen Antrag, der daher mehrheitlich angenommen wird.

05 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann

Bericht:

Die Referentin informiert über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die wegen der Errichtung eines behindertengerechten Zuganges vom Stiftsparkplatz zum Stift erforderlich wurde. kürzlich öffentlich aufgelegt wurde und in der Gemeinderatssitzung im Dezember beschlossen werden soll.

Die öffentliche Auflage dieser Änderung erfolgte von 15. Oktober bis 26. November 2015, Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 hat die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung das positive raumordnungsfachliche Gutachten der Amtssachverständigen DI Neuraüter übermittelt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die beabsichtigte Änderung nachvollziehbar ist und keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes festgestellt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich eines noch ausstehenden positiven naturschutzfachlichen Gutachtens des Amtes der NÖ Landesregierung folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 25 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinde Melk abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Andreas LECHNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

06 Karl Gundacker, Liegenschaft EZ 169, KG Melk, Dienstbarkeit, Löschungserklärung

Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann

Bericht:

Die Rechtsanwaltskanzlei Taufner-Huber-Haberer, 3390 Melk, hat der Stadtgemeinde Melk eine Löschungserklärung hinsichtlich der in der EZ 169, KG Melk, (Hauptstraße 16, Eigentümer: Karl Gundacker) eingetragenen Dienstbarkeit der Erhaltung der Bachüberwölbung übermittelt.

Nach Prüfung durch die städtische Bauabteilung kann der Löschung dieser Dienstbarkeit zugestimmt werden, da in diesem Bereich keine Bachüberwölbung besteht. Diese befindet sich auf Grundstück .109, EZ 20, KG Melk, (Hauptstraße 14, Eigentümer: Karl Gundacker). Die diesbezüglich eingetragene Dienstbarkeit der Erhaltung der Bachüberwölbung bleibt unverändert bestehen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Einverleibung der Löschung der ob der Liegenschaft EZ 169, Grundbuch 14143 Melk, eingetragenen Dienstbarkeit (C-LNr. 1) ohne ihr ferneres Wissen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde, zuzustimmen und die Fertigung der entsprechenden Löschungserklärung durch die zeichnungsberechtigten Vertreter der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

07 Josef Humer, Liegenschaft EZ 848, KG Melk, Pfand- und Wiederkaufsrecht, Löschungserklärung

Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann

Bericht:

Das Notariat Dr. Markus Neuner, 1040 Wien, hat der Stadtgemeinde Melk eine Löschungserklärung hinsichtlich der zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragenen Pfandrechte für Forderungen in Gesamthöhe von ATS 22.480,-, s.A., sowie eines Wiederkaufsrechtes ob der dem Josef Humer gehörenden Liegenschaft EZ 848, KG Melk, Biragostraße 16, übermittelt. Diese Rechte waren in den Jahren 1963 und 1965 zugunsten der Gemeinde eingetragen worden.

Der Löschung der Pfandrechte kann zugestimmt werden, da nach Prüfung durch die städtische Finanzabteilung keine offenen Forderungen bestehen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Einverleibung der Löschung der ob der Liegenschaft EZ 826, Grundbuch 14143 Melk, eingetragenen beiden Pfandrechte (C-LNr. 1a und 5a) sowie des Wiederkaufsrechtes (C-LNr. 2) ohne ferneres Wissen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde, zuzustimmen und die Fertigung der entsprechenden Löschungserklärung durch die zeichnungsberechtigten Vertreter der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

08 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, ABA Melk, BA 28, Kanalsanierung im Zuge des Hochwasserschutzes Melk, Zusicherung von Förderungsmitteln, Annahme Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, hat der Stadtgemeinde Melk mit Schreiben vom 22. Oktober 2015, gemäß § 2 (1) lit.a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes für das Bauvorhaben "Abwasserbeseitigungsanlage Melk, Bauabschnitt 28 (Kanalsanierung im Zuge des Hochwasserschutzes Melk)", unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 540.000,- Gesamtförderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Ausmaß von vorläufig 5 % der Investitionskosten und einer vorläufigen Pauschalförderung, gesamt daher € 31.055,-, in Form eines Darlehens zugesichert. Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von € 17.000,- wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 1.747,- bewilligt. Bis zur Endabrechnung werden somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von € 32.802,- zugesichert. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Die zugesicherten Förderungsmittel werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschritts in folgenden Jahresquoten fällig:

2015: € 3.300,-	2016: € 6.600,-	2017: € 8.200,-
2018: € 8.200,-	2019: € 6.502,-	

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, WWF-20175028/2, für das im Bericht angeführte Bauvorhaben zu erklären.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

09 Änderung der Wasserabgabenordnung Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

P■1-OPTI Effizienz- bzw. Optimierung

Die vorgesehene Änderung betrifft die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr im Sinne einer Indexanpassung von derzeit € 1,40 (seit 1.1.2013) auf € 1,45 (+ 3,6%) (§ 6 Wasserabgabenordnung) und des Einheitssatzes zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung (§ 2 Wasserabgabenordnung) von derzeit € 6,60 auf € 7,00 (+ 6%), jeweils ab dem Jahr 2016. Die Bereitstellungsgebühr (§ 5 Wasserabgabenordnung) in Höhe von derzeit € 25,- bleibt unverändert aufrecht.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführten Änderungen der Wasserabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben

- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 8.950.689,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 58.073 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
10	25,00	250,00
20	25,00	500,00
100	25,00	2.500,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Ausnahme des § 6 mit 1. Jänner 2016 in Kraft. § 6 tritt mit 1. April 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER stimmt dieser gegen den Antrag, alle anderen anwesenden Mandatare stimmen dem Antrag zu (26). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat Thomas GRUBER war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

10 Änderung der Kanalabgabenordnung

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

P■1-OPTI Effizienz- bzw. Optimierung

Die vorgesehene Änderung betrifft Erhöhungen der Kanalbenützungsg Gebühr (§5) im Sinne einer Indexanpassung von derzeit € 2,35 (seit 1.1.2013) auf € 2,45 (+ 4,3%) sowie der Einheitssätze für die Einmündungsabgaben für den Mischwasserkanal von € 15,- auf € 15,80 (+ 5,3%), für den Schmutzwasserkanal von € 12,50 auf € 13,20 (+ 5,6%) und für den Regenwasserkanal von € 5,- auf € 5,30 (+ 6%), jeweils ab dem Jahr 2016.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführten Änderungen der Kanalabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

KANALABGABENORDNUNG für die Stadtgemeinde Melk

Präambel

(1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.

(2) Mit der Einhebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 1

A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,24% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 488,55), das ist mit € 15,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.571.530,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 31.873 Laufmetern zu Grunde gelegt.

B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,95% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 335,02), das ist mit € 13,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.532.649,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 19.499 Laufmetern zu Grunde gelegt.

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,30% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 409,01) das ist mit € 5,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.694.292,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.477 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal sowie Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- a) beim Schmutz- und Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,45
- b) bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. in ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) ein um 10% erhöhter Einheitssatz lt. Pkt. a)
- c) beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 38,70 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN und Gemeinderat Franz OFNER stimmen die beiden Mandatäre der FPÖ gegen die Antrag, alle anderen anwesenden Mandatäre der VP Melk, der Grünen Melk und der SPÖ stimmen dem Antrag zu (27). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

11 Flüchtlingswesen, Bericht

Bericht: Stadtrat LABg. Emmerich Weiderbauer

Bericht:

Der Referent erinnert an die Berichterstattung in der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2015 (verstärkte Anstrengungen zur Flüchtlingsunterbringung, gemeinnützige Hilfstätigkeit von Asylwerbern, Konversationscafé, Deutschkurse, etc.) und berichtet über die laufenden Aktivitäten.

So veranstaltet die Caritas am Mittwoch, 16.12.2015, einen Tag der offenen Tür sowie eine Pressekonferenz zum Containerdorf auf der Sportanlage des Stiftes Melk.

Am Donnerstag, 17.12.2015, soll um 18 Uhr im Übungsrestaurant der Neuen Mittelschule Melk auf Einladung der Gemeinde ein Orientierungs- und Vernetzungstreffen stattfinden.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Andreas LECHNER und Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

12 Stadtarchiv, Aufkündigung Depositumsvertrag Harrer

Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer

Bericht:

Der Referent informiert über die Mailnachricht von Herrn Anton Harrer vom 22. September 2015, in der dieser den Depositumsvertrag vom 3.8.2011 wegen der Schließung des Museums aufkündigt und seine Sammlungsstücke zurück verlangt.

Daraufhin hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2015 den Referenten beauftragt, ein Gespräch mit Herrn Harrer zu führen, um Missverständnisse auszuräumen. Wegen des Mandatsverzichtes des Referenten hat der Herr Bürgermeister am 1.12.2015 dieses Gespräch mit Herrn Harrer geführt. Darin hat dieser klargestellt, dass der abgeschlossene Schenkungsvertrag von dieser Aufkündigung nicht betroffen ist und daher unverändert aufrecht bleibt. Hinsichtlich der urgeschichtlichen Fundstücke hat der Herr Bürgermeister das Interesse an den Fundstücken aus dem Gemeindegebiet Melk Herrn Harrer gegenüber insofern deponiert, als diese Stücke für Ausstellungen der Gemeinde auch künftig zur Verfügung stehen sollen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Depositumsvertrag einvernehmlich aufzulösen. Im Gegenzug soll jedoch eine Vereinbarung mit Herrn Harrer abgeschlossen werden, dass Fundstücke des Melker Gemeindegebietes künftig für Ausstellungen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden und für den Veräußerungsfall der Gemeinde dazu ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

13 Melker Musikvereine, Jahresförderung

Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer

Bericht:

P■1-OPTI

Effizienz- bzw. Optimierung

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Aktivitäten der örtlichen Musikvereine im Jahr 2015 durch die Gewährung der im Antrag angeführten Subventionen zu unterstützen.

In seiner Sitzung am 09.07.2015 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, eine Kreditsperre in Höhe von 30 % aller Ermessensausgaben als zusätzliche Maßnahme für den Haushalt im Jahr 2015 vorzusehen, um das Budget weiter in Balance zu halten.

Beim Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 wird feststehen, ob die Kreditsperre aufgehoben oder verringert werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die nachstehenden örtlichen Musikvereine für die im Jahr 2015 gesetzten Aktivitäten wie folgt zu subventionieren:

Verein	Förderungsanlass	Subvention	gewährte Förderung 2014
Stadtkapelle Melk	Jahressubvention 2015	€ 650,-	€ 650,-
Musikverein Melk	Jahressubvention 2015	€ 650,-	€ 650,-
Melker Singverein	Jahressubvention 2015	€ 150,-	€ 150,-

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

14 Evangelische Pfarrgemeinde, Subventionsansuchen

Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer

Bericht:

P■1-OPTI

Effizienz- bzw. Optimierung

Der Referent informiert über das eingelangte Ansuchen der Evangelischen Pfarrgemeinde um Gewährung einer Subvention. Im Vorjahr war der Evangelischen Pfarrgemeinde von der Stadtgemeinde Melk eine Subvention in Höhe von € 250,- gewährt worden.

In seiner Sitzung am 09.07.2015 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, eine Kreditsperre in Höhe von 30 % aller Ermessensausgaben als zusätzliche Maßnahme für den Haushalt im Jahr 2015 vorzusehen, um das Budget weiter in Balance zu halten.

Beim Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 wird feststehen, ob die Kreditsperre aufgehoben oder verringert werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Evangelischen Pfarrgemeinde Melk, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 250,- zuzuerkennen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

15 Aufschließungsabgabe, Verordnung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

P■1-OPTI

Effizienz- bzw. Optimierung

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde vom Gemeinderat zuletzt am 02. September 2010 mit € 450,- mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 festgesetzt. Da die Baukosten seit diesem Zeitpunkt gestiegen sind, ist eine Neuberechnung durchzuführen und der Einheitssatz neu festzusetzen.

Zudem wurde seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes NÖ im Ergebnisbericht der Gebarungseinschau 2015 angeregt, eine neuerliche Berechnung und Neufestsetzung des Einheitssatzes durchzuführen.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Höhe der Kosten der Herstellung von Aufschließungsstraßen im Sinne des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F., durch die DI Schuster ZT GmbH, Wieselburg, vom 22. Oktober 2015 hat einen Betrag von € 529,- pro Laufmeter Straße ergeben.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe nach § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F.:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 wegen wesentlicher Erhöhungen bei den Herstellungskosten beschlossen, den Einheitssatz gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F., von € 450,- auf € 495,- (in Worten: vierhundertfünfundneunzig) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 zu erhöhen.

Die Neufestsetzung des Einheitssatzes wurde gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 vorgenommen. Die diesbezügliche Kostenaufstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung. Sie liegt in der Bauabteilung der Stadtgemeinde Melk zur Einsicht auf.

Über die Aufgliederung der im Einheitssatz enthaltenen Einzelleistungen werden gemäß § 38 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 auf Grundlage der Ermittlung durch die DI Schuster ZT GmbH nachstehende prozentuelle Pauschalsätze festgelegt:

Straßenbau	42,5 %
Gehsteig	21,0 %
Oberflächenentwässerung	25,0 %
Öffentliche Beleuchtung	11,5 %

Diese Verordnung des Gemeinderates tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die bisher geltende Verordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 02. September 2010) tritt mit dem Wirksamwerden der neuen Verordnung außer Kraft.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

16 Rettungsdienstbeitrag 2016

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht: P■7-GEBÜ Rettungsgebühr und Gebührenindexierung

Der Referent informiert über die zuletzt beim Roten Kreuz geführten Gespräche zur Neuregelung des Rettungsdienstbeitrages. Für das Jahr 2016 wird der Rettungsdienstbeitrag der Gemeinde unverändert € 9,60 pro Einwohner betragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Rettungsdienstbeitrag der Stadtgemeinde Melk für das Jahr 2016 unverändert mit € 9,60 pro Einwohner zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

17 Voranschlag 2016 inklusive Potentiale aus Projekt „Stadt Melk hat Zukunft“

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht: P■1-OPTI Effizienz- bzw. Optimierung
P■4-KULT Förderung Wachau Kultur Melk

Eine Herausforderung – der Voranschlag 2016

Die Erstellung des Voranschlags 2016 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 erfordert von den Verantwortungsträgern in den Gemeinden viel Fingerspitzengefühl und große Umsicht. Gilt es doch die Auswirkungen der Steuerreform auf die Gemeindebudgets richtig einzuschätzen und das vertretbare Ausmaß zwischen nachhaltigen Investitionen, nicht beeinflussbaren Ausgabensteigerungen und vernünftigen Einsparungen für die Zukunft zu treffen.

Gerade die öffentlichen Diskussionen über die Auswirkungen der Steuerreform 2016 auf die Budgets der Gebietskörperschaften und die divergierenden Aussagen zwischen Finanzministerium oder dem Staatsschuldenausschuss über das Ausmaß und der tatsächlich erzielbaren Einnahmen aus der Gegenfinanzierung haben nicht dazu beigetragen, die erforderliche

und gewünschte Klarheit bei den Gemeinden zu schaffen.

Deshalb wurde die in der ersten Novemberhälfte angebotene Serviceleistung der Voranschlagsberatungen durch die Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Verantwortungsträgern in den Gemeindeverwaltungen gerne angenommen und intensiv genutzt. Die von den Gemeinden erstellten Voranschlagskonzepte konnten besprochen, um aktuelle Zahlen ergänzt und auf die letzten aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Wirtschaftliche Entwicklung

Für das Jahr 2016 wird von den Wirtschaftsforschern nunmehr eine Beschleunigung der Wirtschaft mit einer Wachstumsrate von real 1,4 Prozent des BIP erwartet. Die nominelle Steigerung wird mit 3,1 Prozent des BIP prognostiziert, damit wird mit einer Inflation von 1,7 Prozent gerechnet. Das Arbeitskräfteangebot wird stärker als die Arbeitskräftenachfrage wachsen. Dadurch wird sich die Arbeitslosenrate gemäß Berechnungsmodell von Eurostat von 5,8 Prozent Ende des Jahres 2015 auf 6,0 Prozent im Jahr 2016 erhöhen.

Diese Entwicklungen haben natürlich auch nachhaltige Auswirkungen auf die Voranschläge der Gemeinden, im Speziellen könnten damit auch bei einzelnen Gemeinden im Kommunalsteueraufkommen größere Differenzen zu den Vorjahren auftreten. Im Bereich der Kennziffernberechnung auf Grundlage der Vereinbarungen in Maastricht (Maastricht-Überschuss/ Maastricht-Defizit) wird für Österreich für das Jahr 2015 von einem Maastricht-Defizit von 1,9 Prozent des BIP ausgegangen. Für das Jahr 2016 wird nunmehr ein Maastricht-Defizit in der Höhe von 1,4 Prozent des BIP angestrebt. Dabei haben die Länder und Gemeinden ausgeglichen zu budgetieren, dem Bund steht damit die volle Defizitquote zu.

Die Schuldenquote, berechnet nach dem neuen Europäischen System für volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (ESVG 2010), soll bei 85,1 Prozent des BIP zu liegen kommen. Der Anteil aller österreichischen Gemeinden (2.100 Gemeinden) an dieser Schuldenquote liegt lediglich um rund 2,2 Prozent des BIP. In diesen Schulden der Gemeinden sind neben den in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Werten auch alle Schulden der ausgelagerten öffentlichen Einheiten eingerechnet. Diese aus gesamtstaatlicher Sicht niedrigen Schulden der Gemeinden beruhen auf dem Umstand, dass im Artikel 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 einige wesentliche Grundsätze geregelt sind, welche nachhaltig zu einem soliden Haushalts- und Rechnungswesens der Gemeinden beitragen.

Auf Grund dieser Vorgaben dürfen Darlehen nicht zur Bedeckung von laufenden Ausgaben, sondern ausschließlich für Investitionszwecke in Anspruch genommen werden, und der Schuldendienst stellt eine ordentliche Ausgabe (dies bedeutet, Tilgungen von Darlehen müssen mit ordentlichen Einnahmen bedeckt werden) dar.

Diese Grundregeln einer verantwortungsbewussten Budgetpolitik der Gemeinden sind auch der Grund, warum in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten die geforderten Vorgaben zur Erfüllung der Maastricht-Kennziffern und auch die notwendigen Investitionen bei Pflichtausgaben erfüllt werden könnten.

Ob diese Grundprinzipien einer nachhaltigen Budgetpolitik auch in Hinkunft erhalten bleiben ist mehr als fraglich. Die Verantwortlichen zur Erlassung der Verordnung zur neuen VRV dürften auf diese bewährten Grundsätze keinen Wert mehr legen, denn in der im Oktober verlautbarten VRV 2015 wurden diese Regeln – im Gegensatz zu vielen anderen inhaltlichen Regelungen aus der alten VRV 1997, welche übernommen wurden – ersatzlos gestrichen und sind nicht mehr enthalten.

Entwicklung der Ertragsanteile

Für die niederösterreichischen Gemeinden haben sich im Haushaltsjahr 2015 die Einnahmen aus Ertragsanteilen noch positiv entwickelt. Die durchschnittliche Steigerungsrate betrug zwischen Jänner und Oktober 4,5 Prozent. Mit diesen Zuwächsen kann im Jahr 2016 nicht mehr gerechnet werden. Für die Budgetierung der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2016 kann aus derzeitiger Sicht mit keiner Steigerung - basierend auf den Ergebnissen des Haushaltsjahres 2015! – gerechnet werden.

Die ziffernmäßig genauen Werte haben alle Gemeinden Anfang Oktober in Form der Finanz-

ausgleichsblätter bereits erhalten. Da sich bei den Ertragsanteilen die Gegenfinanzierungen der Steuerreform unmittelbar auswirken und hier selbst unter Experten unterschiedliche Einschätzungen vorliegen, ist die laufende Haushaltsüberwachung im Jahr 2016 ein Gebot der Stunde! Für die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen für die Jahre 2017 bis 2020 – entscheidend für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes – kann von einer jährlichen Steigerung um rund 2 Prozent ausgegangen werden.

Da die mittelfristige Finanzplanung darüber hinaus zumindest einmal jährlich angepasst werden muss, können bei Beschlussfassung des neuen Finanzausgleiches – welcher ab dem Jahr 2017 seine Gültigkeit haben wird – die neuen aktuellen Werte und dessen Auswirkungen eingearbeitet werden. Im Bereich der Kommunalsteuer ist die weitere Entwicklung von der zu erwartenden Arbeitsmarktlage abhängig. Von den Gemeinden sollte individuell berücksichtigt werden, ob eventuell Mehreinnahmen durch neue Betriebe oder aber auch Mindereinnahmen infolge von Absiedlungen oder von Insolvenzen von Betrieben zu erwarten sind.

Entwicklung bei der NÖKAS-, Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsumlage

Die Steigerungen bei den Umlagen wurden für die nächsten Jahre in vielen Bereichen durch Kommunalgipfelvereinbarungen – die letzte stammt vom 2. Juli 2015 – festgelegt.

Dadurch wurde den Gemeinden Planungssicherheit für den ordentlichen Haushalt gegeben. Im Jahr 2016 wird die Sozialhilfeumlage gegenüber dem Jahr 2015 um 4,0 Prozent reduziert. Ab 2016 steigt die Sozialhilfeumlage dann bis zum Jahr 2019 wieder jährlich um 4,0 Prozent an. Für die mittelfristige Finanzplanung sollten daher die Steigerungsraten bis zum Jahr 2020 mit 4,0 Prozent angenommen werden. Der Rückgang in der Höhe der Sozialhilfeumlage im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr ist als Gegenfinanzierung zur Einstellung des Beitrages des Landes zum Personalaufwand für die Kinderbetreuerinnen und der Stützkräfte entsprechend dem NÖ Kindergartenengesetz zu sehen. Ab dem Jahr 2016 wird diese Förderung eingestellt.

Weiters wird ab dem Jahr 2016 auch der Fahrtkostenzuschuss des Landes an die Gemeinden für den Transport der Kinder zum und vom Kindergarten eingestellt. Diese Förderungen sind daher im Budget des Jahres 2016 nicht mehr aufzunehmen. Die landesweite Steigerung bei der NÖKAS-Umlage wurde auf Grund der Vereinbarungen bei den Kommunalgipfeln für das Jahr 2016 mit 3,6 Prozent festgelegt. Ab dem Jahr 2017 wird auf Grund von Kommunalgipfelvereinbarungen eine Steigerungsrate von jährlich 3,6 Prozent angestrebt. Dies bedeutet eine Steigerungsrate für die Jahre 2017 bis 2019 von je 3,6 Prozent, für das Jahr 2020 besteht noch keine Vereinbarung. Für den mittelfristigen Finanzplan werden daher für die Jahre 2017 bis 2020 Steigerungen von je 3,6 Prozent empfohlen. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen empfohlenen Steigerungen nicht um einen fixen, bereits feststehenden Betrag handelt, sondern lediglich aufgezeigt wird, wohin der Weg führen soll. Die endgültigen Steigerungsraten werden zeitgerecht von den dazu berufenen Gremien festgelegt werden.

Die Jugendwohlfahrtsumlage wurde beim Kommunalgipfel am 18. Oktober 2011 nachhaltig geregelt. Für die Jahre 2015 und 2016 wurden jährliche Steigerungen von je 5,5 Prozent festgelegt. Über das Jahr 2016 hinaus besteht keine Vereinbarung, für die mittelfristige Finanzplanung sollte ab dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2020 eine Steigerung von ebenfalls je 5,5 Prozent eingesetzt werden. Bei diesen Steigerungsraten handelt es sich um Werte, welche sich auf die niederösterreichweite Gesamtsumme der Umlagen beziehen. Auf Grund der Finanzkraft jeder einzelnen Gemeinde und auch der sich jährlich ändernden Bevölkerungszahl auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes können sich in den Gemeindebudgets jedoch auch wesentliche Abweichungen nach oben oder nach unten zu diesen Richtwerten ergeben.

Schulerhaltungsbeiträge im Berufsschulwesen

Auf Grund der §§ 64 und 65 des NÖ Pflichtschulgesetzes werden durch den Schulerhalter zur Deckung des Schulaufwandes von den beteiligten Lehrbetriebsgemeinden Schulerhaltungsbeiträge eingehoben. Die Schulerhaltungsbeiträge bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die innerhalb des Schuljahres die lehrgangsmäßigen Berufsschulen besucht haben, auf die zum Schulsprengel gehörenden Lehrbetriebsgemeinden aufzuteilen. Diese werden für das Schuljahr 2014/2015 mit 960 Euro festgelegt und in der Folge bis zum Schuljahr 2018/2019 um 150 Euro pro Schuljahr angehoben. Diese Steigerungen sind in den mittelfristigen Finanzplänen vorzusehen.

Die weitere Verteilung dieser Mittel ist in den von der NÖ Landesregierung beschlossenen Bedarfszuweisungsrichtlinien geregelt. Die mit Bedarfszuweisungen dotierten Fonds (NÖ Wasserwirtschaftsfonds und NÖ Schul- und Kindergartenfonds) werden auf Grund der bestehenden Bauprogramme und Förderzusagen für die Gemeinden auch im Jahr 2016 bedient werden. Auch die Mittel für die finanzschwachen Gemeinden (BZ I) stehen wieder zur Verfügung.

Neben den Bedarfszuweisungen zur Projektförderung (BZ III) müssen auch wieder Bedarfszuweisungen für jene Gemeinden bereitgestellt werden, welche den ordentlichen Haushalt nicht mit eigener Kraft ausgleichen können. Diese Gemeinden können jedoch nicht damit rechnen, dass der beschlossene Haushaltsabgang automatisch durch Bedarfszuweisungen ausgeglichen wird. Vielmehr müssen diese Gemeinden nach wie vor die gemeinsam vom Land und den Gemeindevertreterverbänden ausgearbeiteten Maßnahmen für die Konsolidierungsgemeinden sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig umsetzen.

Vor der Zuerkennung möglicher Bedarfszuweisungen wird geprüft werden, ob die Gemeinden diese Vorgaben erfüllen. Es liegt daher eine große Eigenverantwortung bei der Gemeinde, welche nachweisen muss, dass sie selbst alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft und die Ausgaben auf die absoluten Pflichtaufgaben reduziert, bevor sie Unterstützung aus Bedarfszuweisungen zum Haushaltsabgang erhält.

Auszüge aus einem Beitrag von Herrn Christian Schleritzko, MSc, Leiter einer Prüfgruppe in der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung

Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Entwurf des Voranschlags 2016 in der Zeit von 18. November bis 2. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht worden.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2016 vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.

1. VORANSCHLAG

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2016 werden die im vorliegenden Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Der ordentliche und der außerordentlichen Haushalt des Voranschlags 2016, mit allen Ansätzen, bilden einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Antrages.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

<u>Voranschlag für den ordentlichen Haushalt:</u>	Euro
Einnahmen	14.720.900
Formeller Haushaltsausgleich durch das Land NÖ (Ausgleich ordentlicher Haushalte)	471.700
Gesamteinnahmen	<u>15.192.600</u>
Ausgaben	14.697.300
Sollabgang 2015	495.300
Gesamtausgaben	<u>15.192.600</u>
<u>Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt:</u>	
Einnahmen	7.892.800
Ausgaben	7.892.800

Mit der Durchführung eines außerordentlichen Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die Finanzierung restlos gesichert ist.

II.

Der Gesamtbetrag eines außerordentlichen Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 2.621.100,- festgelegt.

Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im ao. Haushalt angeführten Zwecke verwendet werden. Die Darlehen sind weiters nur insoweit und nicht eher in Anspruch zu nehmen, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5% (= € 75.963,-) der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 47.082,- und
- bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10% des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag

nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs.1 Z.1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Wert 3 % (= € 455.778,-) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben größerer Art dürfen nur dann getätigt werden, wenn auch die Einnahmen in gleicher Höhe wie sie veranschlagt sind, der Gemeinde zufließen.

VI.

Wenn die Einnahmen im Lauf des Rechnungsjahres gegenüber dem Voranschlag zurückbleiben, so sind zuerst die gesetzlichen Ausgaben zu tätigen und die bereits übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Alle anderen Ausgaben sind solange zurückzustellen, bis auch die erforderlichen Einnahmen vorhanden sind. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf, ebenso wie die Besetzung, nur nach dem beigeschlossenen, mit der Personalvertretung beratenen Dienstpostenplan erfolgen.

2. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2016 - 2020

Der Gemeinderat hat gemäß § 72 der NÖ Gemeindeordnung einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von jeweils fünf Haushaltsjahren aufzustellen, an dessen Vorgaben sich die Gemeinde bei der Beschlussfassung über den Voranschlag zu orientieren hat.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

**ORDENTLICHER
HAUSHALT**

	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018	PLAN 2019	PLAN 2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	14.720.900	15.336.900	15.483.500	15.588.000	15.897.400
Form.HH-Ausgleich des Landes NÖ	471.700	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	15.192.600	15.336.900	15.483.500	15.588.000	15.897.400
Gesamtausgaben	15.192.600	15.336.900	15.483.500	15.588.000	15.897.400

**AUSSERORDENTLICHER
HAUSHALT**

	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2018	PLAN 2019	PLAN 2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Gesamteinnahmen	7.892.800	980.700	846.800	507.000	572.500
Gesamtausgaben	7.892.800	980.700	846.800	507.000	572.500

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträte Jürgen EDER, Anton LINSBERGER, Peter RATH, Adolf SALZER und Emmerich WEIDERBAUER sowie der Gemeinderäte Andreas LECHNER, Ferdinand LUGER, Franz OFNER, Peter PRUZINA, Bettina SCHNECK und Patrick STROBL stellt Stadtrat Jürgen EDER folgenden Zusatzantrag:

„*Bürgermeister und Kulturstadtrat werden beauftragt, mit dem Land NÖ Gespräche zu führen, damit bis zum Nachtragsvoranschlag 2016 eine dementsprechende Förderung der Wachau Kultur Melk möglich ist.*“

Dieser Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Dem Hauptantrag stimmen bei 3 Stimmenthaltungen (durch die beiden Gemeinderäte der FPÖ sowie Gemeinderat Ing. Ernest WIESINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 5 Gegenstimmen (durch die Gemeinderäte der GRÜNEN Melk) alle anderen anwesenden Gemeinderäte der VP Melk und der SPÖ zu (18). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Die Gemeinderäte Leopold EMMINGER und Andreas LECHNER waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

18 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 3. Sitzung vom 29. September 2015

Bericht: Ausschussvorsitzender-Stv. Gemeinderat Ing. Ernest WIESINGER

Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner 3. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Dienstag, den 29. September 2015

im

Rathaus 2.Stock

stattgefundene

**3. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 15.10 Uhr

Vorsitz:

Gemeinderat Thomas **HEHER**

Anwesend waren weiters:

Gemeinderat Ferdinand **LUGER**

Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**

Gemeinderat Patrick **STROBL** geht um 14.55 Uhr

Gemeinderat Emmerich **WEIDERBAUER**

Gemeinderat Ing. Ernest **WIESINGER** kommt um 14.55 Uhr

Auskunftspersonen:

Zu Top 3,4: Bgm. Thomas WIDRICH entschuldigt

Zu Top 3,4: AL Mag. Paul MAGG

Entschuldigt war:

Gemeinderat Ing. Gerhard **SCHUBERTH**

Schriftführerin:

AL Klaudia **ULRICHSHOFER**

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 2015
- 2) Kassaprüfung
- 3) Stadtbücherei
- 4) Volkshochschule
- 5) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 2015:

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 03 und 04 nach Tagesordnungspunkt 01 behandelt werden, damit die zu diesen Punkten anwesende Auskunftsperson AL Mag. Paul MAGG nicht so lange ausharren muss.

Pkt. 3 der TO – Stadtbücherei:

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass AL Mag. Paul MAGG zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Herr Mag. Magg legt diverse Jahres- und Entlehnstatistiken für das Jahr 2014 für die Stadtbücherei vor. Die dazu gestellten Fragen konnten zur Zufriedenheit beantwortet werden. Herr Mag. Magg wird gebeten weitere Statistiken zu erheben, und diese sodann an die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu versenden.

Pkt. 4 der TO – Volkshochschule:

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass AL Mag. Paul MAGG zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Herr Mag. Magg legt diverse Auslastungsstatistiken der Volkshochschule vor. Die dazu gestellten Fragen konnten zur Zufriedenheit beantwortet werden. Herr Mag. Magg wird gebeten, weitere Statistiken zu erheben und diese sodann an die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu versenden.

Pkt. 2 der TO – Kassaprüfung:

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Brigitta BRUCKNER zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Auf Verlangen des Vorsitzenden werden die in der Hauptkasse vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 2.518,31

Frau BRUCKNER berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der

Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 2.518,31.

Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 5 der TO – Allfälliges:

Da sonst keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 24. November 2015 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gerne bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 29. September 2015 durchgeführte 3. Sitzung des Prüfungsausschusses und erlauben uns, zu den in dieser Sitzung behandelten Themenbereichen wie folgt Stellung zu nehmen.

Wir freuen uns, dass das Ergebnis der Kassenprüfung die Übereinstimmung des tatsächlichen Kassenbestandes mit den Aufzeichnungen im Kassabuch ergeben hat. Den mit diesen Tätigkeiten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken wir hiermit für die gewissenhafte Arbeit.

Wir danken für die Behandlung der Themenbereiche Stadtbücherei und Volkshochschule und sind uns sicher, dass durch die in der Sitzung vorgelegten und nachträglich ergänzten Statistiken, die Herr Mag. Magg allen Ausschussmitgliedern im Oktober zukommen ließ, nun ein umfassender Informationsstand gegeben ist.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung werden die Ausschussniederschrift mit dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Der Bürgermeister

Thomas WIDRICH, e.h.

Die Kassenverwalterin

Kludia ULRICHSHOFER, e.h.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 3. Sitzung vom 29. September 2015 sowie die dazu gehörige schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen .

19 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 4. Sitzung vom 30. November 2015

Bericht: Ausschussvorsitzender-Stv. Gemeinderat Ing. Ernest WIESINGER

Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner 4. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Montag, den 30. November 2015

im

**Büro des Kassenverwalter-Stv. Herbert Thin/Brigitta Bruckner
Abteilung Finanzen, Rathaus 1. Stock**

stattgefundene

**4. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973
(unvermutete Prüfung)**

Beginn: 14.00 Uhr
Ende: 14.30 Uhr

Vorsitz:

Gemeinderat Thomas **HEHER**

Anwesend waren weiters:

Gemeinderat Ferdinand **LUGER**

Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**

Gemeinderat Patrick **STROBL**

Gemeinderat Ing. Ernest **WIESINGER**

Auskunftspersonen:

Brigitta Bruckner

Entschuldigt war:

Gemeinderat Ing. Gerhard **SCHUBERTH**

Gemeinderat Emmerich **WEIDERBAUER**

Schriftführerin:

AL Klaudia **ULRICHSHOFER**

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. September 2015
- 2) Unangemeldete Kassaprüfung
- 3) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. September 2015:

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – Unangemeldete Kassaprüfung:

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Brigitta BRUCKNER zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Auf Verlangen des Vorsitzenden werden die in der Hauptkasse vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 927,63.

Frau BRUCKNER berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 927,63.

Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 3 der TO – Allfälliges:

Da sonst keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 04. Dezember 2015 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der Niederschrift über die am 30. November 2015 als unvermutete Überprüfung durchgeführte 4. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Wir freuen uns sowohl über das Ergebnis der Kassenprüfung, das die Übereinstimmung des tatsächlichen Kassenbestandes mit den Aufzeichnungen im Kassabuch ergeben hat, als auch über die Feststellung der Richtigkeit des Kassabuches und der überprüften Belege.

Den mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten dürfen wir in diesem Zusammenhang für die gewissenhafte und genaue Arbeit danken.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung werden die Ausschussniederschrift mit dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Der Bürgermeister

Thomas WIDRICH, e.h.

Die Kassenverwalterin

Kludia ULRICHSHOFER, e.h.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 4. Sitzung vom 30. November 2015 sowie die dazu gehörige schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen .

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister

Thomas WIDRICH

Der Stadtrat

LAbg. Emmerich WEIDERBAUER

Der Gemeinderat

Franz OFNER

Der Stadtrat

Peter RATH

Der Stadtrat

Jürgen EDER

Der Schriftführer

Mag. Klaus WEINFURTER